

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde
über Schuldbetreibung und Konkurs



Geschäfts-Nr.: PS260048-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichterin
lic. iur. E. Lichti Aschwanden und Oberrichter Dr. M Sarbach sowie
Gerichtsschreiberin Dr. S. Scheiwiller

Urteil vom 13. Mai 2026

in Sachen

A._____,

Beschwerdeführerin,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. X._____

gegen

B._____ AG,

Beschwerdegegnerin,

vertreten durch Rechtsanwältin Dr. iur. Y1._____ und / oder Rechtsanwältin M.A.
HSG in Law Y2._____

betreffend

**Abweisung des Gesuches um
Nichtbekanntgabe der Betreibung Nr. ... an Dritte
(Beschwerde über das Betreibungsamt Zürich 2)**

**Beschwerde gegen einen Beschluss der 1. Abteilung des Bezirksgerichtes
Zürich vom 22. Januar 2026 (CB250145)**

Erwägungen:

1.

1.1 Mit Eingabe vom 12. Juni 2025 erhob die Beschwerdegegnerin Klage gegen die Beschwerdeführerin am Handelsgericht des Kantons Zürich über Fr. 4'679'030.-- zzgl. MwSt. und Zinsen (act. 7/3/5). Gleichentags stellte sie beim Betreibungsamt Zürich 2 (nachfolgend: Betreibungsamt) ein Betreibungsbegehren gegen die Beschwerdeführerin über Fr. 71'038'127.71 nebst Zinsen (act. 7/12/2). Der Zahlungsbefehl Nr. ... vom 13. Juni 2025 wurde der Beschwerdeführerin am 26. Juni 2025 zugestellt. Gleichentags erhob sie Rechtsvorschlag (act. 7/3/3).

1.2 Am 29. September 2025 stellte die Beschwerdeführerin beim Betreibungsamt ein Gesuch um Nichtbekanntgabe der Betreibung Nr. ... an Dritte im Sinne von Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG (act. 7/7/1). Mit Verfügung vom 5. November 2025 wies das Betreibungsamt das Gesuch ab, mit der Begründung, in dieser Betreibung sei eine Klage betreffend Forderung am Handelsgericht eingeleitet worden (act. 7/3/2). Die dagegen erhobene Beschwerde wies die 1. Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter mit Zirkulationsbeschluss vom 22. Januar 2026 ab (vgl. act. 3 = act. 6 [Aktenexemplar] = act. 7/17).

1.3 Hiergegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 6. Februar 2026 rechtzeitig Beschwerde bei der Kammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs, wobei sie die Aufhebung des angefochtenen Entscheids beantragt. Sodann sei dem Gesuch um Nichtbekanntgabe der Betreibung Nr. ... an Dritte stattzugeben und das Betreibungsamt Zürich 2 anzuweisen, die genannte Betreibung nicht bzw. eventualiter nur im Umfang von Fr. 4'679'030.-- bekannt zu geben (vgl. act. 2 S. 1; vgl. zur Rechtzeitigkeit act. 7/18/1).

2. Gegen Verfügungen eines Betreibungsamtes kann innert 10 Tagen bei der unteren kantonalen Aufsichtsbehörde (Art. 17 Abs. 1 SchKG) und gegen deren Entscheidung hernach wiederum innert 10 Tagen bei der oberen Aufsichtsbehörde (Art. 18 SchKG) Beschwerde geführt werden. Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 20a Abs. 2 SchKG. Soweit

Art. 20a Abs. 2 SchKG keine Bestimmungen enthält, regeln die Kantone das Verfahren (Art. 20a Abs. 3 SchKG; BSK SchKG I-COMETTA/MÖCKLI, 3. A. 2021, Art. 20a N 38). Im Kanton Zürich richtet sich das Beschwerdeverfahren gemäss §§ 17 und 18 EG SchKG nach §§ 80 ff. GOG. Dabei ist der Sachverhalt von Amtes wegen zu untersuchen, und es sind die Bestimmungen der ZPO sinngemäss anwendbar (§ 83 Abs. 3 GOG). Für den Weiterzug an das Obergericht gelten insbesondere die Bestimmungen über die Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO (§ 84 GOG). Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (sog. Noven) sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 ZPO).

3. Gemäss Art. 8a Abs. 3 SchKG geben die Betreibungsämter Dritten unter bestimmten Voraussetzungen (lit. a–d) von einer Betreibung keine Kenntnis. Das ist u.a. der Fall, wenn der Schuldner nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit der Zustellung des Zahlungsbefehls ein entsprechendes Gesuch gestellt hat, sofern der Gläubiger nach Ablauf einer vom Betreibungsamt angesetzten Frist von 20 Tagen den Nachweis nicht erbringt, dass rechtzeitig ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlages (Art. 79–84 SchKG) eingeleitet wurde; wird dieser Nachweis nachträglich erbracht oder wird die Betreibung fortgesetzt, wird sie Dritten wieder zur Kenntnis gebracht (lit. d).

4.

4.1 Streitgegenstand bildet vorliegend die Frage, ob zwischen der beim Handelsgericht eingeklagten und der in Betreibung gesetzten Forderung eine hinreichende Identität besteht und ob das eingeleitete Verfahren grundsätzlich geeignet ist, den Rechtsvorschlag zumindest teilweise zu beseitigen.

4.2 Die Vorinstanz erwog, die Beschwerdeführerin (eine Anlagestiftung) und die Beschwerdegegnerin (bis Januar 2025 eine 100%-ige Tochtergesellschaft der C._____ AG) hätten in mehreren Immobilienentwicklungsprojekten zusammen gearbeitet. Im Zuge der Nachlassstundung der C._____ AG habe die Beschwerdeführerin verschiedene Kündigungen ausgesprochen. Die Beschwerdegegnerin habe ihre Forderungen aus den ihrer Ansicht nach unrechtmässig gekündigten Ent-

wicklungsvereinbarungen auf den in Betreuung gesetzten Gesamtbetrag von Fr. 71'038'127.71 zzgl. MwSt. beziffert. Beim Handelsgericht habe sie mit Klage vom 12. Juni 2025 in einem ersten Schritt einen Teilbetrag von Fr. 4'679'030.-- zzgl. MwSt. geltend gemacht, der das Projekt D._____ betreffe. Die Beschwerdeführerin habe die Identität der Forderungen insbesondere mit Blick auf das Zinsbegehren in Abrede gestellt. Während die Beschwerdegegnerin im handelsgerichtlichen Verfahren Zinsen ab dem 31. August 2024 verlange, fordere sie in der Betreuung Zinsen auf dem Gesamtbetrag ab dem 13. November 2024. Das Argument der Beschwerdeführerin verfange, so die Vorinstanz, nicht. Das Projekt D._____ sei am 30. August 2024 gekündigt worden. Die letzte der ausgesprochenen Kündigungen datiere vom 13. November 2024. Dass die Beschwerdegegnerin in der Betreuung auf einen gestaffelten Zinsenlauf verzichtet und stattdessen einen einheitlichen Verzugszins ab dem Datum der letzten Kündigung geltend gemacht habe, sei unschädlich. Der Forderungsgrund sei im Zahlungsbefehl als "Ausstehende Zahlungen aus unrechtmässig gekündigten Entwicklungsvereinbarungen" ausreichend umschrieben worden. Nach der Rechtsprechung genüge auch eine knappe Umschreibung, wenn nach dem Grundsatz von Treu und Glauben der Anlass der Betreuung aus ihrem Gesamtzusammenhang erkennbar werde. Vorliegend bestehe damit eine hinreichende (Teil-)Identität zwischen der eingeklagten und der in Betreuung gesetzten Forderung (vgl. act. 6 E. 2.2-2.4). Darüber hinaus hielt die Vorinstanz namentlich fest, die Beschwerdegegnerin habe mit Eingabe vom 12. Dezember 2025 beim Handelsgericht ein Begehren um teilweise Beseitigung des Rechtsvorschlags in der streitgegenständlichen Betreuung gestellt, was das Handelsgericht mit Verfügung vom 17. Dezember 2025 als Ankündigung einer Klageänderung qualifiziert habe, über deren Zulässigkeit es sich ausserhalb des Schriftenwechsels (noch) nicht entscheiden habe wollen. Es stehe unabhängig davon fest, dass die Klage auf Anerkennung der Forderung gemäss Art. 79 SchKG bereits gleichzeitig mit dem Zahlungsbefehl oder – wie hier – sogar vor dessen Erlass eingereicht werden könne (unter Hinweis auf BGE 113 III 120 E. 3). Das Verfahren vor dem Handelsgericht sei daher grundsätzlich geeignet, zu einer teilweisen Beseitigung des Rechtsvorschlags in der vorliegenden Betreuung zu führen (vgl. act. 6 E. 2.5).

4.3 Die Beschwerdeführerin bestreitet auch in ihrer Beschwerde vor der Kammer die (Teil-)Identität zwischen der betriebenen und der vor Handelsgericht eingeklagten Forderung und damit zusammenhängend die Eignung des vor dem Handelsgericht angestregten Verfahrens zur (teilweisen) Beseitigung des Rechtsvorschlags. In diesem Zusammenhang stösst sich die Beschwerdeführerin zum einen an der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung, wonach die Parteien in mehreren Immobilienprojekten zusammengearbeitet hätten. Diese Zusammenarbeit habe, so die Beschwerdeführerin, vielmehr zwischen der Beschwerdeführerin und der C._____ AG stattgefunden. Die Beschwerdegegnerin sei im Zuge der Nachlassstundung der C._____ AG als Auffanggesellschaft für das Entwicklungsgeschäft der C._____ AG (erst) Ende August 2024 gegründet worden. Mit Vermögensübertragungsvertrag vom 3. Oktober 2024 seien sämtliche Immobilienentwicklungsverträge auf die Beschwerdegegnerin übertragen worden, wobei einzelne Verträge vor und einzelne Verträge nach der Vermögensübertragung durch sie, die Beschwerdeführerin, gekündigt worden seien (vgl. act. 2 Rz. 12 ff.). Zum anderen macht die Beschwerdeführerin geltend, dass die im Zahlungsbefehl als Forderungsgrund angegebene Umschreibung "Ausstehende Zahlungen aus unrechtmässig gekündigten Entwicklungsvereinbarungen" unzureichend sei. Sie habe gegenüber der Beschwerdegegnerin bzw. der C._____ AG über 25 Projektentwicklungsverträge gekündigt. Eine Zuordnung der betriebenen Gesamtforderung von Fr. 71'038'127.71 auf einzelne Projektverträge sei nicht möglich. Die Beschwerdegegnerin hätte die Forderungsgründe samt Angabe des Entstehungszeitpunkts einzeln aufführen müssen. Hinzu komme, dass das für den Beginn des Zinsenlaufs genannte Datum vom 13. November 2024 sowie die ausdrückliche Nennung der Beschwerdegegnerin als Vertragspartnerin der Projektvereinbarungen nach Treu und Glauben auf die am 13. November 2024 gegenüber der Beschwerdegegnerin ausgesprochenen Kündigungen schliessen lasse. Denn die am 30. August 2024 ausgesprochene Kündigung der Projektverträge D._____, E._____ und F._____ habe nachweislich vor der Vermögensübertragung stattgefunden und sich daher ausschliesslich an die C._____ AG gerichtet. Aufgrund der ungenügenden Angaben im Zahlungsbefehl lasse sich die Teilidentität nicht überprüfen und das vor dem Handelsgericht angestregte Verfahren stelle daher kein Verfahren dar, welches im Sinne von

Art. 8a SchKG zur Beseitigung des Rechtsvorschlags in der streitgegenständlichen Betreibung führe (vgl. act. 2 Rz. 17 ff. und Rz. 25 ff.).

4.4 Im Betreibungsbegehren ist u.a. die Forderungsurkunde und deren Datum, in Ermangelung einer solchen der Grund der Forderung anzugeben (Art. 67 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG) und gemäss Art. 69 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG in den Zahlungsbefehl aufzunehmen. Die Umschreibung des Forderungsgrundes bzw. der Forderungsurkunde soll dem Betriebenen zusammen mit dem übrigen Inhalt des Zahlungsbefehls über den Anlass der Betreibung Aufschluss geben und ihm erlauben, sich zur Anerkennung oder Bestreitung der in Betreibung gesetzten Forderung zu entschliessen. Er soll nämlich nicht Rechtsvorschlag erheben müssen, um in einem anschliessenden Prozess von der gegen ihn geltend gemachten Forderung Kenntnis zu erhalten. Die Anforderungen an die Umschreibung der Forderung müssen mithin diesem Zweck genügen. Eine knappe Umschreibung genügt namentlich dann, wenn dem Betriebenen der Grund der Forderung nach Treu und Glauben aus dem Gesamtzusammenhang erkennbar ist. Ein ungenügender Hinweis auf den Forderungsgrund führt im Übrigen nicht zur Nichtigkeit, sondern nur zur Anfechtbarkeit des Zahlungsbefehls (BGE 121 III 18 E. 2a). Die Anforderungen an die Umschreibung des Forderungsgrundes hängen somit wesentlich von den Umständen des konkreten Einzelfalles ab (BSK SchKG I-WÜTHRICH/SCHOCH, a.a.O., Art. 69 N 39).

4.5 Zunächst ist festzuhalten, dass es die Beschwerdeführerin unterlassen hat, den (am 26. Juni 2025 ihr zugestellten) Zahlungsbefehl aufgrund mangelhafter Angabe des Forderungsgrundes mit Beschwerde nach Art. 17 SchKG anzufechten. Selbst wenn sie dies getan hätte, wäre dieser Beschwerde kein Erfolg beschieden gewesen. So war es für die Beschwerdeführerin anhand der Angaben im Zahlungsbefehl nach Treu und Glauben erkennbar gewesen, dass sie aufgrund der gegen die Beschwerdegegnerin bzw. C._____ AG ausgesprochenen Kündigungen der Entwicklungsvereinbarungen betrieben wird. Das von der Beschwerdegegnerin gewählte Datum für den Zinsenlauf entspricht dem Datum der letzten Kündigung, wobei es naheliegend bzw. zumindest – wie es die Vorinstanz formuliert – unschädlich ist, dieses Datum für den Zinsenlauf sämtlicher Forderungen zu wählen. Der Beginn des Zinsenlaufs stellt damit kein Hinweis dafür dar, dass sich die in Betreibung ge-

setzte Forderung nur auf einzelne der gekündigten Projektverträge beziehen würde. Auch der Umstand, dass bei der Angabe des Forderungsgrundes die Beschwerdegegnerin (und nicht die Vorgängergesellschaft) ausdrücklich genannt wird, deutet nicht auf eine Eingrenzung der Betreuung auf bestimmte Projektverträge hin, zumal – wie die Beschwerdeführerin selber ausführt – mit Vermögensübertragungsvertrag vom 3. Oktober 2024 *sämtliche* Immobilienentwicklungsverträge unbestrittenermassen auf die Beschwerdegegnerin übertragen worden sind (vgl. act. 2 Rz. 13; act. 7/3/5 Rz. 13). Vor diesem Hintergrund ist im Zahlungsbefehl von einer zureichenden Umschreibung des Forderungsgrundes auszugehen.

4.6 Darüber hinaus legte die Beschwerdegegnerin dem Betreibungsamt nach Eintreffen des Gesuchs um Nichtbekanntgabe einer Betreuung und nach entsprechender Aufforderung hin die beim Handelsgericht eingereichte Klage vom 12. Juni 2025 vor, worin sie ausdrücklich festhält, dass sich die Klage auf nur eines der gekündigten Immobilienprojekte (Projekt D._____) beschränke und die Beschwerdegegnerin sich die Geltendmachung der Ansprüche in Bezug auf die übrigen Immobilienprojekte ausdrücklich vorbehalte (vgl. act. 7/3/5 Rz. 5 f.). Aus der Klageschrift geht somit deutlich hervor, dass die beim Handelsgericht eingeklagte Forderung in der betriebenen Gesamtforderung enthalten ist, womit die (Teil-)Identität zu bejahen ist.

4.7 Daraus folgt, – wie die Vorinstanz zutreffend festhält – dass die Beschwerdegegnerin mit der Klage beim Handelsgericht unter Berücksichtigung des nachträglich eingebrachten Antrags betreffend Beseitigung des Rechtsvorschlags ein Verfahren im Sinne von Art. 79 SchKG vor Erlass des Zahlungsbefehls und damit rechtzeitig eingeleitet hat, das grundsätzlich geeignet ist, den Rechtsvorschlag in der vorliegenden Betreuung teilweise zu beseitigen (vgl. E. 4.2). Entsprechend hat die Beschwerdegegnerin den Nachweis im Sinne von Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG erbracht, dass rechtzeitig ein Verfahren nach Art. 79 SchKG zur Beseitigung des Rechtsvorschlags eingeleitet worden war. Dem Gesuch der Beschwerdeführerin um Nichtbekanntgabe der Betreuung wurde somit zu Recht nicht stattgegeben.

4.8 Die Beschwerde ist in diesem Punkt mithin abzuweisen.

5.

5.1 Eventualiter für den Fall, dass von einer Teilidentität zwischen der betriebenen und der beim Handelsgericht eingeklagten Forderung ausgegangen werde, verlangt die Beschwerdeführerin, dass die Betreuung zumindest in dem den Betrag von Fr. 4'679'030.-- übersteigenden Umfang nicht mehr bekannt zu geben sei (vgl. act. 2 Rz. 35 ff.).

5.2 Hinsichtlich dieser Frage erwog die Vorinstanz, dass nach der (obergerichtlichen) Rechtsprechung bereits ein Tätigwerden des Gläubigers durch Einleitung eines Verfahrens zur Beseitigung des Rechtsvorschlags für einen Teilbetrag ausreiche, um die Betreuung weiterhin vollumfänglich Dritten gegenüber zur Kenntnis zu bringen (unter Hinweis auf OGer ZH PS210234 vom 28. März 2022 E. III./3.2; vgl. act. 6 Rz. 2.6).

5.3 Die Beschwerdeführerin vertritt die Auffassung, dass die Beschwerdegegnerin vorliegend mit der Klage vor dem Handelsgericht – im Unterschied zum von der Vorinstanz zitierten Kammerentscheid – keine Teilklage erhoben und in Bezug auf das Projekt D._____ keinen echten Nachklagevorbehalt angebracht habe. Vielmehr habe die Beschwerdegegnerin darauf hingewiesen, dass es sich beim eingeklagten Projekt um eines von vielen handle und sie sich die Geltendmachung der angeblichen Forderungen aus weiteren Projekten vorbehalte. Diese Forderungen würden aber nachweislich auf unterschiedlichen Verträgen bzw. Rechtsgründen beruhen und jede Forderung einen eigenen Streitgegenstand bilden. Entsprechend sei die Beschwerdegegnerin hinsichtlich der übrigen Forderungen vollkommen untätig geblieben. In dieser Konstellation sei daher – wenn überhaupt – nur noch der Betrag der Forderung bekanntzugeben, für den die Beschwerdegegnerin effektiv ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlags eingeleitet habe (vgl. act. 2 Rz. 35 ff.).

5.4 Der Einwand der Beschwerdeführerin überzeugt nicht. So hat die Beschwerdegegnerin offenkundig eine Forderung betreffend die Kündigung sämtlicher Projektvereinbarungen in Betreuung gesetzt (vgl. E. 4.4). Zusätzlich hat die Beschwerdegegnerin Klage beim Handelsgericht bezüglich dem Projekt D._____ erhoben und sich die Geltendmachung der übrigen Forderungen vorbehalten. Für einen

(teilweisen) Rückzug der Betreibung bzw. einer Reduktion der Betreibungsforderung spricht dieses Vorgehen offensichtlich nicht. Damit ist gegen die vorinstanzliche Beurteilung nichts einzuwenden.

5.5 Demzufolge ist die Beschwerde auch bezüglich des Eventualantrags abzuweisen.

6. Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 GebV SchKG). Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen (Art. 62 GebV SchKG).

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beschwerdegegnerin unter Beilage des Doppels von act. 2, sowie an die Vorinstanz und an das Betreibungsamt Zürich 2, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **10 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

Dr. S. Scheiwiller

versandt am:
19. Mai 2026